Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 2

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Waffengleichheit» im Scheidungsprozess

Urteil über unentgeltliche Rechtsverbeiständung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts hat eine bedürftige Person in einem für sie nicht aussichtslosen Zivilprozess auf Grund von Artikel 4 der Bundesverfassung Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und auf Ernennung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes, sofern sie eines solchen zur gehörigen Wahrung ihrer Interessen bedarf. Die II. Zivilabteilung hatte in einem Ehescheidungsfall das letztgenannte Erfordernis zu beurteilen und kam zum Schluss, dass der bedürftige, nicht in aussichtsloser Lage befindliche Ehemann gegenüber der mit einem Anwalt versehenen Ehefrau Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand habe.

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden hatte einen solchen Beistand verweigert. Er glaubte, dem Instruktionsrichter gelinge es, die Verhältnisse bereits sehr weitgehend abzuklären. In der ohne Anwälte durchgeführten Instruktionsverhandlung hätten beide Parteien ihren Standpunkt hinlänglich darzulegen vermocht. Es seien keine komplexen Rechtsfragen zu klären.

Diese Begründung war mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht vereinbar. Dass ein Prozess im Untersuchungsverfahren (Offizialmaxime) durchgeführt wird, schliesst die Notwendigkeit eines Rechtsbeistandes nicht zum vornherein aus. Es kommt auf die sich stellenden Fragen und die Rechtskundigkeit der betreffenden Partei an, wobei in familienrechtlichen Prozessen eine gewisse Zurückhaltung am Platze ist, wenn es nur noch um finanzielle Nebenpunkte geht. Weil im vorliegenden Fall die Frau von einem Anwalt schon von Anbeginn vertreten worden war und wurde, drängte sich schon aus Gründen der «Waffengleichheit» eine unentgeltliche Verbeiständung des Mannes auf. Da es sich um eine Kampfscheidung mit nicht einfach zu lösenden Fragen handle – so der Eindruck des Bundesgerichtes – und der Beschwerdeführer über keinerlei Rechtskenntnisse verfügt, die Gerichtspraxis nicht überblickt und nicht in der Lage ist, Eingaben, Anträge und Rechtsmittel selbständig zu formulieren, ist Beistand nötig. Bereits die Kinderzuteilung hatte Schwierigkeiten gerufen.

Angesichts dieser Lage hatte der Regierungsrat den unmittelbar aus Art. 4 der Bundesverfassung fliessenden Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand verletzt, und die staatsrechtliche Beschwerde des Ehemannes war ohne weitere Nachforschung, ob auch Bestimmungen des kantonalen Zivilprozessrechtes missachtet worden seien, gutzuheissen. Dr. *R. B.*

(Urteil vom 4. 5. 1984)